

Richtlinie der Stadt Wurzen über die Gewährung von Zuwendungen an Kleinst- und Kleinunternehmen im Rahmen des Förderprogrammes Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021 bis 2027 (Kommunale KU-Richtlinie Wurzen)

Präambel

Auf Grundlage der EU-Rahmenrichtlinie hat der Stadtrat der Stadt Wurzen eine KU-Förderrichtlinie zur Investitionsförderung von kleinen Unternehmen in den zentralen Bereichen der Stadt beschlossen, für die Fördermittel aus Mitteln des EFRE-Programms „Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung“ beantragt und durch den des Freistaates Sachsen mit Zuwendungsbescheid vom 07.09.2023 bereitgestellt wurden. Diese Zuwendungen kann die Stadt Wurzen anteilig zur Investitionsförderung von lokal agierenden Klein- und Kleinstunternehmen im EFRE-Programmgebiet einsetzen.

Die Zuwendungen sollen den Unternehmen Anreize zur Ansiedlung (Existenzgründung), Sicherung bzw. Erweiterung ihres Standortes sowie zur Verlagerung innerhalb des Programmgebietes bzw. in das Programmgebiet bieten. Externen Ansiedlungsinteressenten soll ein Anreiz geboten werden, sich im Programmgebiet niederzulassen (Stärkung der lokalen Ökonomie).

Bis Ende 2026 stehen Mittel in Höhe von 250.000€ zur Verfügung.

1. Allgemeine Regelungen

1.1 Zuwendungszweck

Die Stadt Wurzen gewährt Zuwendungen als Beihilfe an Klein- und Kleinstunternehmen nach Maßgabe dieser Richtlinie. Entsprechend der EU-Definition sind

- Kleinstunternehmen Unternehmen, die weniger als 10 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. EUR haben und
- Kleinunternehmen sind Unternehmen, wenn sie weniger als 50 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR haben.

Die Zuwendungen soll Anreize für die lokal agierenden Unternehmen bieten, ihre wirtschaftliche Lage durch gezielte Investitionen zu verbessern und so einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Stabilisierung und funktionalen Stärkung der Wurzener Innenstadt zu erbringen.

Durch den Anreiz für lokale Investitionen sollen folgende Zielstellungen erreicht werden:

- Abbau und Wiederbelebung von bestehenden Leerständen, Wiedernutzbarmachung von leerstehenden Gebäuden und Brachflächen,

- Schaffung und Erhalt von Arbeitsplätzen,
- Stärkung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit von Betrieben und Betriebsstätten,
- Ansiedlung von Unternehmen, die die Besucherfrequenz im Quartier erhöhen
- Verbesserung der Investitionstätigkeit von Betrieben und Betriebsstätten
- Erhöhung der Lebens- und Aufenthaltsqualität durch bedarfsgerechte und attraktive Angebotsstrukturen im Handels- und Dienstleistungsbereich sowie der Gastronomie
- Umsetzung von unternehmerischen Maßnahmen zur Erhöhung der betrieblichen Effektivität

Die Bereitstellung von finanziellen Mitteln erfolgt aus der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Förderzeitraum 2021 bis 2027 mitfinanzierten Vorhaben der nachhaltigen integrierten Stadtentwicklung (FRL Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021 bis 2027) vom 17. Januar 2023 sowie aus Mitteln der Stadt Wurzen. Die Zuwendung besteht zu 75 v.H. aus EFRE-Mitteln und zu 25 v. H. aus Mitteln der Stadt Wurzen.

Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Anspruch. Die Stadt Wurzen entscheidet als Bewilligungsbehörde über die Vergabe von Zuwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie und der verfügbaren finanziellen Mittel.

1.2 Rechtsgrundlagen

Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Weitergabe von Fördermitteln aus dem Förderprogramm „Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021 bis 2027“ des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung an Kleinst- und Kleinunternehmen durch die Stadt Wurzen im Programmgebiet gebieten „EFRE-Wurzen – Wurze(l)n wachsen lassen“ (Anlage 1) zulässig ist.

Grundsätzlich gelten als Rechtsgrundlage der Zuwendung die „FRL Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021 bis 2027“ des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung vom 17. Januar 2023 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2023 (SächsABl. 2023 Nr. 5, S. 181) hier insbesondere als Fördergegenstand nach Abschnitt II 3 b), nach welcher gefördert werden investive und nicht investive Maßnahmen, die der wirtschaftlichen und sozialen Belebung der geförderten Städte und Stadtquartiere dienen und deren Lebensqualität für die Einwohnerinnen und Einwohner erhöhen. Dabei sind geschlechtsspezifische Bedarfs- und Bedürfnislagen von Frauen und Männern gleichermaßen zu berücksichtigen.

Hierzu gehören nach der RL des Freistaates auch Maßnahmen zur Belebung der lokalen Wirtschaft und des Geschäftsumfelds; d. h. insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Erwerbsperspektiven sowie der wirtschaftlichen Entwicklung, indem insbesondere lokal agierende Klein- und Kleinstunternehmen bei der Neuansiedlung im Quartier sowie bei Umbau-, Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen unterstützt werden (kommunaler KU-Fonds).

Des Weiteren gelten grundsätzlich die §§ 23, 44 und 44a der zum Zeitpunkt des Bescheides geltenden Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) sowie den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur SäHO (VwV-SäHO zu §§ 23, 44 und 44a).

Es gelten grundsätzlich das Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. IS. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. S. 2154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Es gelten die Bestimmungen der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) sowie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 im Freistaat Sachsen (EU-Rahmenrichtlinie) vom 9. Mai 2023. Abweichend von Nummer 1.7 der EU-Rahmenrichtlinie finden die Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK, Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K, Anlage 3a der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung) mit Ausnahme der Nummer 8.2.4 VVK und der Nummern 1.2 und 2.1.1 ANBest-K keine Anwendung.

Entsprechend der EU-Rahmenrichtlinie sind alle Vorhaben so vorzubereiten und umzusetzen, dass entsprechend

- 5.7 a) die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die Einhaltung der UN-Behindertenrechtskonvention sichergestellt werden,
- 5.7 b) die Gleichstellung von Männern und Frauen, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Umsetzung des Gleichstellungsgrundsatzes der Programme sichergestellt werden,
- 5.7 c) jede Form der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 ausgeschlossen wird.

Weiterhin gelten:

- die Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L231 vom 30. Juni 2021, S. 60) in der jeweils gültigen Fassung, sowie die hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung,
- die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L231 vom 30. Juni 2021, S. 159, L 261 vom 22.07.2021, S. 58),
- das Programm des Freistaates Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Just Transition Fund (JTF) im Förderzeitraum 2021 bis 2027.

Zuwendungen an Kleinst- und Kleinunternehmen, bei denen es sich um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) handelt, werden

- nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 (ABl. L 270 vom 29. Juli 2021, S. 39) geändert worden ist (nachfolgend AGVO genannt),

- nach der Verordnung: (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 7. Juli 2020, S. 3) geändert worden ist,

behandelt.

2. Gegenstand der Förderung

Es werden folgende investive Maßnahmen von Klein- und Kleinunternehmen gefördert:

- Investitionen, die Unternehmen für die Standortsicherung und -erweiterung bzw. eine Verlagerung an einen neuen Standort in das Programmgebiet (Verlagerungs- und Umzugskosten) tätigen müssen, um ihr Produktions- und Dienstleistungsangebot zu sichern und/oder zu erweitern. Dazu gehören u.a. Maßnahmen zur Erhöhung der äußeren Attraktivität, der innerbetrieblichen Effektivität sowie der Produktqualität,
- Investitionen der gewerblichen Wirtschaft/ Kultur- und Kreativwirtschaft sowie Freiberuflern im Programmgebiet, einschließlich Neuansiedlung/Existenzgründung.
- Investitionen, die zur Sicherung und Schaffung von neuen Arbeitsplätzen im Programmgebiet dienen,
- Investitionen zur Schaffung marktgerechter Verkaufsflächen und gastronomischer Angebote sowie zur Reaktivierung leerstehender Ladenlokale. Hierzu gehören u.a. bauliche Maßnahmen zur Erweiterung und funktionalen Verbesserung insbes. zur Schaffung von Barrierefreiheit für Beschäftigte und Kunden.

3. Zuwendungsempfänger und Ausschlussregelung

3.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich der Träger/die Trägerin der zu fördernden Maßnahme (Maßnahmeträger). Der zugehörige Betrieb oder die begünstigte Betriebsstätte muss im Programmgebiet (Anlage 1) liegen oder in das Programmgebiet verlegt werden und es muss sich um ein Klein- oder Kleinunternehmen nach der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Definition sein.

3.2 Ausschlussregelung

Die Gewährung von De-minimis-Beihilfen ist in den in Artikel 1 der VO (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 genannten Bereichen ausgeschlossen. Ausgeschlossen von der Förderung sind Beihilfen an:

1. Unternehmen, die in der Erzeugung und Verarbeitung von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur tätig sind,
2. Unternehmen, die in der Primärerzeugung der in Anhang EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind,
3. Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind und zwar in folgenden Fällen:
 - a. wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse richtet,
 - b. oder wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird,
4. Unternehmen der Urproduktion (z. B. Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Steinen und Erde),

5. Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung,
6. Unternehmen des Verkehrssektors,
7. Kfz-Handel und überregional tätige Kfz-Betriebe,
8. Unternehmen der Stahl-, Schiffbau-, Synthesefaser- und der Kfz-Industrie,
9. Unternehmen des Großhandels mit Konsumgütern, großflächigen Einzelhandels und überregional tätige Einzelhandels- und Filialketten,
10. Tankstellen,
11. Unternehmen der: Wohnungswirtschaft und Eigentümer von Wohngebäuden,
12. Unternehmen des Bauhauptgewerbes,
13. Versicherungen, Kreditinstitute, Steuerberater, Rechtsanwälte und Notare,
14. Vergnügungsstätten und Ähnliches, z. B. Spielhallen, Erotikgeschäfte, Bordelle, Diskotheken, Nachtlokale, Strip- und Swingerclubs/ Tabledance und Massagesalons,
15. Träger von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, das sind Krankenhäuser, Kliniken, Sozialstationen, Altenheime,
16. Stiftungen aller Art,
17. Unternehmen in Schwierigkeiten nach VO (EU) Nr. 651/2014, Artikel 1 Abs.4.

Die Förderung von Kleinst- und Kleinunternehmen ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung für denselben Verwendungszweck bereits andere öffentliche Mittel der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Sachsen gewährt werden (Ausnahme: Investitionszulage). Hiervon ist die Gewährung zinsloser oder zinsvergünstigter Kredite ausgenommen. Bei der Gewährung eines solchen Darlehens ist dessen Subventionswert in der „Erklärung über bereits erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen im Sinne der Freistellungsverordnung für De-minimis-Beihilfen“ zu berücksichtigen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Beihilfe für Kleinst- und Kleinunternehmen kann gewährt werden, soweit das geförderte Vorhaben die Voraussetzungen zur De-minimis-Beihilfe nach der VO (EU) Nr. 2023/2831 erfüllt (insbes. Höchstbetrag an De-minimis-Beihilfen von 300.000 EUR, den ein einziges Unternehmen in einem Zeitraum von drei Jahren erhalten darf).

Weiterhin muss es dafür geeignet sein, im Programmgebiet durch Entwicklung und Umsetzung baulicher, infrastruktureller, energetischer oder kulturorientierter Strategien und Maßnahmen zur Bekämpfung städtebaulicher, demografischer, wirtschaftlicher, ökologischer, kultureller oder sozialer Problemlagen sowie der Beseitigung von Defiziten bei der Barrierefreiheit beizutragen.

Mit der Umsetzung der Maßnahme sollen deshalb mindestens 3 der in der Anlage 2 (Übersicht Bewertungskriterien) aufgeführten Kriterien verfolgt werden.

Die Beihilfe setzt ferner Folgendes voraus:

1. Mit dem Vorhaben darf vor Bewilligung der Beihilfe noch nicht begonnen worden sein. (Ausnahme: förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn ist vorher bei der Stadt Wurzen zu beantragen und von dieser zu-gewähren). Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn erfolgt auf eigenes Risiko des Antragstellers.
2. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss nachweislich gesichert sein.
3. Das Vorhaben darf nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) förderfähig sein.

4. Gegen das Vorhaben dürfen keine öffentlich-rechtlichen Bedenken, insbesondere in planungsrechtlicher, raumordnerischer, städtebaulicher und umweltschutzrechtlicher Hinsicht bestehen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Art der Förderung und Zweckbindung

Die Förderung von Vorhaben der Kleinst- und Kleinunternehmen ist eine Projektförderung als Anteilsfinanzierung. Der Investitionszuschuss wird als einmaliger und nicht rückzahlbarer Zuschuss für bereits getätigte förderfähige Ausgaben auf Grundlage quittierter Rechnungen oder gleichwertiger Buchungsbelege gewährt gezahlt (Erstattungsprinzip).

Bei Nichteinhaltung bzw. Nichterfüllung der Fördervoraussetzungen (z.B. Einsatzort; Zweckbindungszeitraum) ist das begünstigte Unternehmen zur Rückzahlung der gewährten Zuschüsse verpflichtet.

Die Zweckbindungsfrist für gewährte Investitionszuschüsse richtet sich nach der jeweiligen Art der Investition und beträgt nach den derzeit geltenden Richtlinien des Freistaates mindestens 5 Jahre.

Die Wirtschaftsgüter, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, müssen nach Abschluss des Vorhabens innerhalb der Zweckbindungsfrist in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleiche oder höherwertige Güter ersetzt. Die Ersetzung ist nicht förderfähig.

5.2 Umfang und Höhe der Förderung, Fördersatz

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die im Kosten- und Finanzierungsplan ausgewiesenen Ausgaben der Einzelmaßnahmen, soweit diese von der Stadt Würzen als zuwendungsfähig anerkannt wurden. Ein Mehraufwand, der nach Bewilligung eintritt, begründet keinen Anspruch auf eine erhöhte Zuwendung.

Die nach dieser Richtlinie zu gewährende Beihilfe ist grundsätzlich auf maximal 25.000 EUR für ein Unternehmen begrenzt. Die Beihilfe (Zuwendung) sollte mindestens 1.000 EUR betragen.

Investitionen werden mit einem max. Fördersatz von 40 % der Bemessungsgrundlage bezuschusst. Somit ist zur Erreichung der maximalen Zuwendungshöhe von 25.000 € eine Investition von mindestens 62.500 € zuwendungsfähiger Kosten zu erbringen.

Die Beihilfe, die ein Unternehmen in Gesamtsumme nach dieser RL und anderen Förderprogrammen erhalten kann, ist auf den in Art. 3 Abs. 2 VO (EU) Nr. 2023/2831 genannten Betrag von 300.000 € in drei Steuerjahren begrenzt. Maßgeblich für die Berechnung des Dreijahreszeitraums ist der Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung.

5.3 Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind Kosten für Investitionen in eine Betriebsstätte im Programmgebiet, wenn sie vom Zuwendungsempfänger getragen und nachgewiesen werden, sie zur Durchführung des Vorhabens notwendig und angemessen sind und das Vorhaben den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.

Nicht zuwendungsfähig sind folgende Kosten:

- Kosten für den Erwerb von Infrastrukturen, Grundstücken und Immobilien sowie von Geschäftsanteilen und Beteiligungen

- Erhaltungsaufwendungen, die den Unterhaltungs- und Instandhaltungspflichten des Unternehmens als Nutzer oder Eigentümer obliegen und über eine substanzerhaltende Erneuerung nicht hinausgehen
- Rationalisierungsinvestitionen, mit denen ein Abbau von Arbeitsplätzen verbunden ist
- Anschaffung und Herstellung von Fahrzeugen
- Geldbeschaffungskosten und Zinsen
- Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung, als Vorsteuer abziehbar sind
- Gewerbeertragssteuer
- Abschreibungen auf Sachanlagen
- Bußgelder, Geldstrafen
- Reisekosten innerhalb der Gemeinde

6. Nebenbestimmungen

Die Zuwendungsempfänger sind zur Einhaltung der Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich EFRE, JTF und ESF Plus (NBest-EU) verpflichtet (Anlage 3)

Die Stadt Wurzen ist berechtigt, den Zuwendungsempfängern im Bescheid weitere Nebenbestimmungen nach Maßgabe des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung und Rahmenbescheides sowie Projektbescheides seiner Bewilligungsstellen aufzuerlegen.

7. Verfahren zur Antragstellung

Antragstellung, Bewilligung, Abforderung und Abrechnung der Zuwendung sind formgebunden.

Zuwendungsanträge sind vor Beginn des Vorhabens einzureichen bei:

Stadtverwaltung Wurzen

Fachbereich Baumanagement, SB Stadtplanung/ Fördermittel

Friedrich-Ebert-Straße 2, 04808 Wurzen

Sie müssen enthalten:

- a) den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung,
- b) eine Übersicht über befugt handelnde Personen
- c) eine Beschreibung des Vorhabens inkl. Zeitplan, Kosten- und Finanzierungsplan
- d) einen Geschäftsplan bzw. ein Unternehmenskonzept mit dem Nachweis, dass es sich um ein Kleinst- oder Kleinunternehmen handelt (hierzu vereinfachte Eigenerklärung), welches in der Lage ist, den Zweckbindungszeitraum in Verbindung mit einer Zuwendung einzuhalten,
- e) eine Kopie des Gewerbescheins bzw. Handelsregisterauszuges
- f) den Nachweis der Eigenmittel und Drittmittel,
- g) die De-minimis-Erklärung über bereits erhaltene oder beantragte Beihilfen,
- h) die Erklärung, kein Unternehmen in Schwierigkeiten zu sein
- i) eine Erklärung zu anderweitig erhaltenen oder beantragten Förderungen.

Die Stadt Wurzen stellt für die Beantragung der Zuwendung Formulare digital auf der städtischen Homepage www.wurzen.de zur Verfügung und informiert über die Antragstellung.

Im Rahmen der Bearbeitung kann der Antragstellende zur Vorlage weiterer Unterlagen verpflichtet werden.

Für die Gewährung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für Nachweis und Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die im Bescheid enthaltenen Auflagen und Nebenbestimmungen.

Anträge auf Förderung können spätestens bis zum 30.11.2026 gestellt werden.

Der Zuwendungsbescheid wird formgebunden und schriftlich durch die Stadt Wurzen erteilt.

Die Stadt zahlt die Zuwendung entsprechend dem Zuwendungsbescheid und dessen Nebenbestimmungen auf schriftliche Anforderung des Antragstellers aus. Die Auszahlung der beantragten Zuwendung erfolgt erst auf der Grundlage von geprüften Auszahlungsanträgen, die förderfähige Kosten beinhalten und denen bezahlte Rechnungen und andere vollständig vorliegende zahlungsbegründende Unterlagen (Zahlungsnachweise), einschließlich Vergabevermerke und Verträge im Original beigelegt sind.

Der Zuwendungsempfänger hat nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides und innerhalb der dort gesetzten Frist den Verwendungsnachweis für die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung unverzüglich nach Beendigung der Maßnahme, spätestens jedoch nach drei Monaten vorzulegen.

8. Ergänzende Regelungen

Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung.

Zuwendungsbescheide können widerrufen und bereits gewährte Fördermittel ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die der Bewilligung zugrundeliegenden Fördervoraussetzungen nach Beendigung des Vorhabens nicht erfüllt sind beziehungsweise der Zweck der Zuwendung nicht erreicht wird.

9. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.

Anlage 1 Abgrenzung des Programmgebietes

Anlage 2 Bewertungskriterien

Anlage 3 Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich EFRE, JTF und ESF Plus (NBest-EU)



Ausgefertigt

Stadt Wurzen

Wurzen, den xx.04.2025

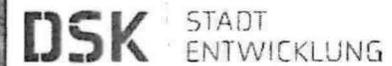
Oberbürgermeister



Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021 bis 2027

- Gebietsabgrenzung Wurzen
- "Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung" (Fläche: 60,76 ha)
- Flurstücksgrenzen

Stand: Januar 2023



Anlage 2 Bewertungskriterien

Aktivierungskriterium

Das geförderte Vorhaben bzw. Unternehmen beseitigt Leerstand durch die Nutzung zusätzlicher Flächen, bislang ungenutzter Räumlichkeiten.

Ansiedlungskriterium

Der Begünstigte errichtet im Programmgebiet einen Betrieb oder eine Betriebsstätte neu und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben leistet hierzu einen wesentlichen Beitrag.

Arbeitsplatzkriterium

Der Begünstigte stellt neue Arbeitskräfte ein und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben führt zur Schaffung von zusätzlichen dauerhaften betrieblichen Arbeitsplätzen innerhalb des Programmgebietes

Energieeffizienz

Die Umsetzung der Maßnahme leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Energieeffizienz sowie zur CO₂-Einsparung.

Entwicklungs-/ Erweiterungskriterium

Der Begünstigte entwickelt oder erweitert ein erfolgreiches Unternehmen und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben leistet zur Unternehmensentwicklung im Programmgebiet einen wesentlichen Beitrag.

Gefährdungskriterium

Der Begünstigte führt ein Unternehmen, dessen Standort durch staatliche Auflagen gefährdet ist, und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben sichert den im Programmgebiet bestehenden Standort dauerhaft. Das Unternehmen darf nicht die Begriffsbestimmungen der Leitlinien der Gemeinschaft für Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten erfüllen.

Innovationskriterium

Der Begünstigte führt an der Betriebsstätte im Programmgebiet ein innovatives unternehmerisches Vorhaben durch. Das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben erfüllt im Stadtgebiet Alleinstellungskriterien und profiliert damit das Unternehmertum im Programmgebiet gegenüber anderen Stadtgebieten.

Standortentwicklungskriterium

Der Begünstigte führt im Programmgebiet ein neues unternehmerisches Vorhaben mit erwerbswirtschaftlichen Zielen durch und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben leistet zur günstigen Entwicklung oder zum Nachteilsausgleich im Programmgebiet einen maßgeblich positiven Beitrag.

Verflechtungskriterium

Der Begünstigte führt ein neues betriebliches Vorhaben durch, das neben betriebsinternen Verbesserungen (betriebliche Wirkung) auch die wirtschaftliche Verflechtung des Unternehmens verbessert (überbetriebliche Wirkung), indem es entweder

- beim geförderten Unternehmen maßgebliche Verbesserungen in einer Vielzahl von externen Beziehungen (z. B. zu Kunden, Lieferanten, Anliegern Geschäftspartnern etc.) herbeiführt, oder
- für eine Vielzahl von anderen Unternehmen im Programmgebiet maßgebliche Verbesserungen der externen Beziehungen herbeiführt.

Wirtschaftsstrukturkriterium

Der Begünstigte sichert die Versorgung der Einwohner oder anderer Unternehmen des Programmgebietes mit ortsnahe benötigten Produktionen oder Dienstleistungen, die besondere Bedeutung für eine ausgewogene Versorgungsstruktur im Programmgebiet haben. Das, nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben trägt wesentlich zur Weiterentwicklung dieser Funktion des begünstigten Unternehmens bei.

Anlage 3 Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
im Bereich EFRE, JTF und ESF Plus (NBest-EU)

Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich des EFRE, JTF und ESF Plus (NBest-EU)

Anlage 1 zu Nummer 4.3.1 EFRE/JTF/ESF-Rahmenrichtlinie

Die NBest-EU für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich des EFRE, JTF und ESF Plus enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne von § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.
- 1.2 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.3 Für Zuwendungsempfänger, die nicht unter Nummer 3 fallen gilt: Sofern mit der Zuwendung Lieferungen, Leistungen oder Bauleistungen im Wert von mehr als 5 000 Euro (ohne Mehrwertsteuer) beschafft werden, sind vor Auftragserteilung mindestens drei vergleichbare Angebote fachkundiger und leistungsfähiger Anbieter einzuholen, soweit der Zuwendungsbescheid nichts anderes bestimmt. Als vergleichbare Angebote können auch öffentlich zugängliche Preisinformationen (zum Beispiel aus Katalogen, Flyern oder Internetangeboten) eingeholt werden. Die Begründung der Entscheidung ist zu dokumentieren. Eine Abweichung von der Einholung dreier vergleichbarer Angebote ist zu begründen.
Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Beschaffungen über Dienstleistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden und deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann.
Die Sätze 1 bis 5 sind nur anzuwenden, wenn der Fördersatz 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben beziehungsweise Kosten übersteigt und zugleich die Zuwendung beziehungsweise bei der Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100 000 Euro beträgt.
- 1.4 Die Zuwendung kann widerrufen werden, wenn mit der Maßnahme nicht spätestens innerhalb eines Jahres nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen wurde. Von einem Widerruf ist abzusehen, wenn der Zuwendungsempfänger die Verzögerung nicht zu vertreten hat.
- 1.5 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, zweckgebundene Spenden und ähnliche Mittel Dritter zur Deckung, zum Beispiel Sponsoring) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Dabei dürfen zweckgebundene Spenden und ähnliche Mittel Dritter zur Deckung des Eigenanteils verwendet werden. Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.
Die Einzelansätze dürfen überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen der förderfähigen Ausgaben ausgeglichen werden kann und das Erreichen des Zuwendungszwecks nicht gefährdet wird. Der Ausgleich einer Überschreitung nach Satz 3 durch Einsparungen bei Leistungen an Teilnehmer und bei der Verringerung der Sozialabgaben auf das Arbeitsentgelt von eigenem Personal sowie der Mehrwertsteuer ist unzulässig. Die Sätze 3 und 4 finden bei der Festbetragsfinanzierung keine Anwendung. Bei vereinfachten Kostenoptionen im Sinne von Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b bis d der Verordnung (EU) 2021/1060 sind Abweichungen der tatsächlichen Kosten unbeachtlich.
- 1.6 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten aus der Zuwendung finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Staatsbedienstete. Die Prüfung der Einhaltung dieses Besserstellungsverbot kann durch Abgleich der Entgelte mit den Tabellenentgelten des TV-L erfolgen. Soweit der Zuwendungsempfänger dem Besserstellungsverbot unterliegt und den TV-L übersteigende Personalausgaben tätigt, sind diese nur bis zur Höhe TV-L (Ausnahme TVöD) förderfähig.
- 1.7 Auszahlungen erfolgen nur für bereits getätigte Ausgaben (Erstattungsprinzip) und auf Grundlage quittierter Rechnungen oder gleichwertiger Buchungsbelege im Sinne von Artikel 74 Absatz 1 Buchstaben a und i der Verordnung (EU) 2021/1060. Dies gilt nicht bei vereinfachten Kostenoptionen gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b bis d der Verordnung (EU) 2021/1060. Soweit im Zuwendungsbescheid die Auszahlung für noch nicht getätigte Ausgaben ausdrücklich zugelassen ist, darf die Zuwendung nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie für längstens innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen bei Anteils- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers in Anspruch genommen werden.



PS045ca19d-bf8e-36c2-b0bc-b4747c1cba07

- 1.8 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen aus der Zuwendung nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.9 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Ausgaben und Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens stehen, dem Vorhaben eindeutig zuzuordnen. Bei der Anwendung vereinfachter Kostenoptionen im Sinne von Artikel 53 Absatz 1 Buchstaben b bis d der Verordnung (EU) 2021/1060 gilt diese eindeutige Zuordnung für alle Belege und Unterlagen.
- 1.10 Die Abtretung der Zuwendung an Dritte sowie ihre Verpfändung sind ausgeschlossen.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten förderfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (zum Beispiel Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers.

3. Vergabe von Aufträgen

Soweit die Zuwendung in Form der Erstattung nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/1060 gewährt wird, richtet sich die Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers als Auftraggeber gemäß den §§ 98 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, deren Auftragswert ohne Mehrwertsteuer die durch § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, nach Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691) geändert worden ist, und sind insofern einzuhalten.

Zuwendungsempfänger als Auftraggeber gemäß den §§ 98 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind sofern die Zuwendung in Form der Erstattung der tatsächlich beim Zuwendungsempfänger oder dem privaten Partner eines ÖPP-Vorhabens entstandener und bei der Durchführung von Vorhaben entrichteter förderfähiger Kosten sowie von Sachleistungen erfolgt, verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen, deren Auftragswert ohne Mehrwertsteuer die durch § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Bezug genommenen Schwellenwerte nicht erreicht, das Sächsische Vergabegesetz vom 14. Februar 2013 (SächsGVBl. S. 109), das durch Artikel 2 Absatz 18 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten, wenn sie aufgrund ihrer Rechtsform (staatliche und kommunale Auftraggeber, sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die § 55 der Sächsischen Haushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten haben) in den persönlichen Anwendungsbereich des Sächsischen Vergabegesetzes fallen.

Auftraggeber gemäß §§ 98 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen müssen für Aufträge, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen (Aufträge im Unterschwellenbereich), die Binnenmarktrelevanz dieser Aufträge prüfen, das Prüfergebnis dokumentieren und die gegebenenfalls erforderliche Bekanntmachung der geplanten Auftragsvergabe durchführen. Die Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen (ABl. C179 vom 1.8.2006, S. 2), ist dabei zu beachten.

Sofern diese Zuwendungsempfänger verpflichtet sind, Veröffentlichungen nach VOB, VgV oder VOL vorzunehmen, sind diese nach den dort geltenden Regelungen durchzuführen.

Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, Vergabeprüfungen durchzuführen.

Unbeschadet der Prüfungsmöglichkeiten der Bewilligungs- beziehungsweise Aufsichtsbehörden unterliegt die Vergabe öffentlicher Aufträge ab Erreichen der Schwellenwerte (§ 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) der Nachprüfung durch die Vergabekammer des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Sachsen (§ 155 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) sowie unterhalb der EU-Schwellenwerte der Nachprüfung nach Maßgabe von § 8 des Sächsischen Vergabegesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro (ohne Mehrwertsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Staat Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.
- 4.3 Dem Freistaat Sachsen steht nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides ein Nutzungsrecht an den Ergebnissen von Studien und Konzepten zu, die mit Hilfe der Zuwendungen erarbeitet wurden. Der Freistaat Sachsen ist zur Veröffentlichung oder sonstigen Verwertung der Ergebnisse im Rahmen seiner Aufgaben berechtigt. Der Zuwendungsbescheid kann nach Maßgabe der Fachrichtlinie Abweichungen vorsehen.



PS045ca19d-bf8e-36c2-b0bc-b4747c1cba07

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsstelle anzuzeigen, wenn

- 5.1 sich nach Vorlage des Finanzierungsplans eine Ermäßigung der förderfähigen Ausgaben um mehr als 7,5 Prozent oder mehr als 10 000 Euro ergibt; er ist ferner verpflichtet anzuzeigen, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er gegebenenfalls weitere Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 – soweit die Auszahlungen nicht für bereits getätigte Ausgaben erfolgen – die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.6 ein Insolvenzverfahren gegen ihn (durch einen Gläubiger oder ihn selbst) beantragt oder eröffnet wird oder
- 5.7 sich Angaben zum Zuwendungsempfänger (Anschrift, Unternehmensstruktur, Gesellschafterstruktur, Rechtsform) ändern.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist mit dem ersten Mittelabruf im folgenden Haushaltsjahr, spätestens jedoch binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Rechnungs- und Zahlungsdatum, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Skonti, Rabatte und Preisnachlässe sind bei der Abrechnung von förderfähigen Ausgaben abzuziehen, soweit sie durch den Zuwendungsempfänger tatsächlich in Anspruch genommen wurden.
Im Falle von vereinfachten Kostenoptionen im Sinne von Artikel 53 Absatz 1 Buchstaben b bis d der Verordnung (EU) 2021/1060 gilt dies nur für Einnahmen.
- 6.5 Auf Verlangen sind die Verträge und Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen und die Einzelzahlungen beleghaft (Einnahme- und Ausgabebelege, Kontoauszüge) nachzuweisen. Soweit ein Arbeitsvertrag Bestandteil eines Belegs ist, genügt die Vorlage einer Kopie. Satz 1 gilt nicht für Ausgabebelege im Falle von vereinfachten Kostenoptionen im Sinne von Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b bis d der Verordnung (EU) 2021/1060.
Der beleghafte Nachweis von Einnahmen/Ausgaben erfolgt anhand von:
 - a) Originalbelegen oder
 - b) Kopien von Originalbelegen und elektronischen Belegen, für die ein innerbetriebliches Kontrollverfahren (§ 14 Absatz 1 Satz 5 und 6 des Umsatzsteuergesetzes) besteht oder
 - c) elektronischen Belege mit qualifizierter elektronischer Signatur oder qualifizierter elektronischer Signatur mit Anbieter-Akkreditierung nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S.73) in Verbindung mit dem Vertrauensdienstegesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen, oder
 - d) elektronischen Belegen für den elektronischen Datenaustausch (EDI) nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABl. L 338 vom 28.12.1994, S. 98), wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten oder
 - e) reproduzierten Belegen/elektronischen Belegen auf Bild- oder Datenträgern, wenn deren Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.



PS045ca19d-bf8e-36c2-b0bc-b4747c1c0a07

- 6.6 Im Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen und die Informations- und Kommunikationspflichten gemäß Nummer 7 eingehalten wurden. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Rechnungsgegenstand und -datum, und den Zahlungsbeweis. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zum Vorhaben enthalten. Das gilt entsprechend für den Nachweis von Eigenleistungen. Bei der Anwendung vereinfachter Kostenoptionen im Sinne von Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b bis d gilt diese eindeutige Zuordnung für alle Belege und Unterlagen.
- 6.7 Der Zuwendungsempfänger hat die in Nummer 6.5 genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen einschließlich derjenigen nach Nummer 8.1 Satz 1 mindestens bis zum 31. Dezember des fünften Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die letzte Auszahlung an den Zuwendungsempfänger erfolgte, aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen, den nachfolgenden oder anderen Vorschriften oder aufgrund der Zweckbindungsfrist eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Erfolgt die Zuwendung auf der Grundlage einer beihilferechtlichen Regelung gilt die jeweils spezifisch in dieser Beihilferegelung festgelegte Aufbewahrungsfrist. Es gilt die jeweils längere Aufbewahrungsfrist. Die Bewilligungsstelle informiert den Zuwendungsempfänger nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung über das tatsächliche Ende der Aufbewahrungsfrist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- und Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 6.8 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zweckes Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Zwischen- und Verwendungsnachweise dem Verwendungsnachweis oder Zwischennachweis nach Nummer 6.1 beizufügen.

7. Informations- und Kommunikationspflichten

- 7.1 Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen des Zuwendungsempfängers wird auf die Unterstützung des Vorhabens aus Mitteln der Europäischen Union und – soweit zutreffend – auf die Mitfinanzierung durch den Freistaat Sachsen wie folgt hingewiesen:
- a) durch die Verwendung des EU-Emblems und eines entsprechenden Hinweises auf die Union; EU-Emblem und Hinweis sind gemäß nachfolgenden Abbildungen gestaltet:



**Finanziert von der
Europäischen Union**



**Finanziert von
der Europäischen Union**



Kofinanziert von der Europäischen Union



Kofinanziert von der Europäischen Union

- b) bei Mitfinanzierung durch den Freistaat Sachsen durch zusätzliche Verwendung eines Hinweises mit folgender Formulierung: „Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.“ Neben dem Text ist das Landessignet des Freistaates Sachsen zu platzieren. Bei Baumaßnahmen wird das Wort „Maßnahme“ durch das Wort „Baumaßnahme“ ersetzt und der Hinweis hervorgehoben und angemessen auf dem Bauschild im Sinne von Nummer 7.3 Buchstabe c vermerkt. Schriftliche Pressemitteilungen und Informationsdrucksachen müssen das Landessignet nicht enthalten. Hinweis und Landessignet sind gemäß nachfolgender Abbildung zu gestalten:

„Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes“.



Finanziert von der Europäischen Union



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Gestaltungsvorlage EU-Emblem inklusive Landessignet

Die Verpflichtung nach Buchstabe b entfällt, wenn es sich nicht um eine Baumaßnahme handelt und der Zuwendungsempfänger eine natürliche Person ist.

7.2

Bei der Darstellung des EU-Emblems sind folgende technische Merkmale einzuhalten:

- Das EU-Emblem wird stets deutlich sichtbar auf jedwedem Kommunikationsmaterial im Zusammenhang mit der Durchführung eines Vorhabens, wie gedruckten oder digitalen Produkten, Websites und mobilen Ansichten, angebracht.
- Der Hinweis „Finanziert von der Europäischen Union“ oder „Kofinanziert von der Europäischen Union“ muss ausgeschrieben werden und neben oder unter dem EU-Emblem stehen.
- Werden zusätzlich zu dem EU-Emblem weitere Logos dargestellt, ist das EU-Emblem mindestens genauso hoch beziehungsweise breit wie das größte der anderen Logos. Abgesehen von dem EU-Emblem darf kein anderes Logo verwendet werden, um auf die Unterstützung durch die Union hinzuweisen.
- Auf Websites erscheint das EU-Emblem direkt nach dem Aufrufen der Website innerhalb des Sichtfensters eines digitalen Geräts, sodass der Nutzer die Darstellung im Ganzen auf dem Bildschirm erfassen kann.

7.3

Während der Durchführung eines Vorhabens informiert der Zuwendungsempfänger die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus Strukturfondsmitteln wie folgt:

- Auf der gegebenenfalls existierenden Website und den Social-Media-Kanälen des Zuwendungsempfängers wird eine kurze Beschreibung des Vorhabens eingestellt, die im Verhältnis zu dem Umfang der Unterstützung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Union hervorgehoben wird;
- Auf Unterlagen und Kommunikationsmaterial zur Durchführung des Vorhabens wird in Form einer Erklärung auf die Unterstützung der Union hingewiesen;
- Es werden deutlich sichtbare langlebige Tafeln oder Schilder mit dem EU-Emblem angebracht, sobald die konkrete Durchführung des Vorhabens begonnen hat oder die beschaffte Ausrüstung installiert ist:
 - EFRE bei Gesamtkosten von über 500 000 Euro



PS045ca19d-bf8e-36c2-b0bc-b4747c1cba07

bb) ESF Plus und JTF bei Gesamtkosten von über 100 000 Euro

Das Schild beziehungsweise die Tafel informieren über die Bezeichnung und das Hauptziel des Vorhabens. Für die Gestaltung des Schildes beziehungsweise der Tafel gilt Nummer 7.1.

- d) Es wird für Vorhaben, die nicht unter Buchstabe c fallen, wenigstens ein Plakat (Mindestgröße DIN A3) oder eine elektronische Anzeige mit Informationen zum Vorhaben, mit dem auf die finanzielle Unterstützung durch die Union hingewiesen wird, an einer gut sichtbaren Stelle, etwa im Eingangsbereich eines Gebäudes, angebracht. Dies gilt nicht bei Begünstigten des ESF Plus, wenn diese natürliche Personen sind sowie im Rahmen des Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m der Verordnung (EU) 2021/1057.
- e) Bei Vorhaben von strategischer Bedeutung¹ und bei Vorhaben mit Gesamtkosten von mehr als 10 000 000 Euro ist eine Kommunikationsveranstaltung oder -maßnahme zu organisieren und die Kommission und die jeweilige Verwaltungsbehörde zeitnah mit einzubinden.
- 7.4 Bei Finanzinstrumenten obliegt dem Begünstigten, dass der Endempfänger die Anforderungen nach Nummer 7.3 Buchstabe c erfüllt.
- 7.5 Werden mehrere Vorhaben an einem Ort durchgeführt und haben diese aus demselben oder anderen Finanzinstrumenten oder zu einem späteren Zeitpunkt Unterstützung erhalten, so wird mindestens eine Tafel oder ein Schild angebracht.
- 7.6 Zur Erfüllung der Anforderungen sind unter www.europa-foerdert-sachsen.de und Download centre for visual elements – Regional Policy – European Commission (europa.eu) Gestaltungsvorlagen zum Herunterladen bereitgestellt. Für Bewilligungen durch die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) können diese Vorlagen auch auf der Internetseite der SAB heruntergeladen werden.
- 7.7 Auf Ersuchen der Verwaltungsbehörden EFRE/JTF oder ESF Plus sind Kommunikationsmaterialien unentgeltlich, nichtausschließlich und unwiderruflich zur weiteren Verwendung zur Verfügung zu stellen. Dies darf nicht mit erheblichen Zusatzkosten und Verwaltungsaufwand verbunden sein.
- 7.8 Bei Verstößen gegen die Kommunikationsvorschriften und nicht erfolgter Abhilfemaßnahmen binnen 3 Monaten nach Feststellung können Sanktionen von bis zu 3 Prozent der erhaltenen Zuwendung auferlegt werden.

8. Prüfung der Verwendung

- 8.1 Die Bewilligungsstelle ist berechtigt,
- Bücher, Belege (Einnahme- und Ausgabebelege, Kontoauszüge) sowie sonstige Geschäftsunterlagen und Dokumente,
 - die dem Nachweis der tatsächlichen Durchführung des Vorhabens dienen (zum Beispiel Tätigkeitsnachweise, Anwesenheitsnachweise, Stundennachweise),
 - die dem Nachweis der tatsächlichen Verausgabung dienen, beziehungsweise bei vereinfachten Kostenoptionen, die dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Nachweis dienen, anzufordern sowie
 - die Verwendung der Zuwendung und bei elektronischer Belegführung die entsprechenden DV-Systeme und Dokumentationen durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
- Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 6.8 sind diese Rechte der Bewilligungsstelle auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 8.2 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise dem Endbegünstigten (im Falle von Finanzinstrumenten) zu prüfen (§ 91 der Sächsischen Haushaltsordnung).
- 8.3 Ergänzend zu Nummer 8.2 sind folgende Stellen sowie von diesen Stellen beauftragte Dritte berechtigt, Vorhaben, die aus dem EFRE/JTF/ESF Plus mitfinanziert werden, zu prüfen:
- die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF),
 - die Bundesbehörden einschließlich des Bundesrechnungshofs, soweit eine Mitfinanzierung aus Bundesmitteln erfolgt,
 - das für die jeweilige Fachrichtlinie zuständige Staatsministerium,
 - die Prüfbehörde, die Bescheinigungsbehörde und die Verwaltungsbehörde.

9. Subventionserheblichkeit

Subventionserheblich sind alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind. Dazu gehören insbesondere sämtliche Zuwendungsvoraussetzungen sowie die Bestimmungen über den Verwendungszweck und die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung.

Macht der Zuwendungsempfänger unvollständige oder unrichtige Angaben, verschweigt er subventionserhebliche Tatsachen oder verwendet er die Zuwendung entgegen der Verwendungsbeschränkung, kann dies Subventionsbetrug im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung darstellen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich

¹ Vorhaben von strategischer Bedeutung sind Projekte, die einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele eines Programms leisten. Sie sollen die repräsentativsten Projekte der Programme sein, die Ihre Ziele verkörpern.



sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt. Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch die Bewilligungsstelle im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher der Bewilligungsstelle anzuzeigen.

10. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 10.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach §§ 48 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder anderen Rechtsvorschriften zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 10.2 Nummer 10.1 gilt insbesondere, wenn
- a) eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
 - b) die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - c) die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet worden ist,
 - d) ein Verstoß gegen die in Nummer 3 genannten Vergabebestimmungen vorliegt,
 - e) ein Verstoß gegen die Dauerhaftigkeit der Vorhaben nach Artikel 65 der Verordnung (EU) 2021/1060 vorliegt.
- 10.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- a) die Zuwendung nicht alsbald (vergleiche Nummer 1.7 Satz 2) nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
 - b) Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt auch dann, wenn ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt oder eröffnet wird oder die Bewilligungsstelle sich den Widerruf im Zuwendungsbescheid ausdrücklich vorbehalten hat.
- 10.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung jährlich zu verzinsen.
- 10.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald (vergleiche Nummer 1.7 Satz 2 und Nummer 10.3 Buchstabe a) nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so werden regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen nach Maßgabe des § 49a Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung jährlich verlangt.



PS045ca19d-bf8e-36c2-b0bc-b4747c1cba07